



Retriever Club Schweiz Zucht- und Körreglement

inkl. Einzelbeschlüsse der Generalversammlungen 2007/2009/2011

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundlagen	3
3.	Zuchtverwendung	
	Voraussetzungen zur Zuchtverwendung	4
	Zulassungsbedingungen zu den Bewertungstagen	4
	Häufigkeit und Durchführung der Bewertungstage	5
	Bestandteile der Bewertungstage	5
	Zuchtausschlussgründe	5
	Ablauf und mögliche Ergebnisse der Bewertung	6
	Formelles	7
	Importhunde	7
	Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung)	8
4.	Vorschriften, die die Paarung betreffen	
	Mindestalter für Rüden	9
	Mindestalter für Hündinnen	9
	Zuchthygienische Massnahmen	9
	Zuchtwertschätzung	12
	Kontrolle der Zuchtanerkennung der Zuchtpartner	12
	Paarung mit im Ausland lebenden Deckrüden	12
	Belegung von im Ausland lebenden Hündinnen	13
	Künstliche Besamung	13
	Inzest	13
5.	Der Wurf	
	Anzahl Würfe pro Jahr / Höchstalter der Hündin	13
	Zuchtrecht / Abtretung des Zuchtrechts	14
	Auswärtige Aufzucht	14
	Anzahl aufzuziehende Welpen pro Wurf	14
	Bedingungen für die Aufzucht von Welpen	14
	Die Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern	14
	Die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme	14
	Formelles	15
	Kennzeichnung der Welpen	15
	Abgabe der Welpen	15
6.	Zuchtstätten- und Wurfskontrolle	
	Grundsätzliches	16
	Mindestanforderungen an die Zuchtstätte	16
	Zuchtstättenkontrolle	17

	Wurf- und Grosswurfkontrollen	17
7.	Administratives	
	Administrative Verpflichtungen des Züchters	18
	Administrative Verpflichtungen der ZK	18
8.	Organisation	
	Zuchtkommission	19
	Körrichter	19
	Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure	20
9.	Rekurse	20
10.	Sanktionen	20
11.	Gebühren	20
12.	Ausnahmebestimmungen	21
13.	Änderungen dieses Zucht- und Körreglements	21
14.	Schlussbestimmungen	21

Abkürzungen

AAZ	Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB der SKG
ANIS	Animal Identify Service
BVA	British Veterinary Association
DM	Degenerative Myelopathie
ECVO	European College of Veterinary Ophtalmologists
ED	Ellbogendysplasie
EIC	Exercise Induced Collapse
FBvA	Fonds zur Bekämpfung vererbter Augenerkrankungen
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GGZ	Goldenes Gütezeichen der SKG
GSDIIIa	Glycogen Storage Defect
HC	Hereditäre Katarakt
HD	Hüftgelenkdysplasie
KB	Künstliche Besamung
OFA	Orthopaedic Foundation for Animals
OVC	Ontario Veterinary Clinic
PL	Patellaluxation
RCS	Retriever Club Schweiz
RD/OSD	Retinale Dysplasie/Okule-Skeletale-Dysplasie
SHSB	Schweiz. Hundestammbuch
SKG	Schweiz. Kynologische Gesellschaft
STV	Stammbuchverwaltung
ZER	Zucht- und Eintragungsreglement der SKG
ZK	Zuchtkommission
ZR	Zuchtreglement
ZV	Zentralvorstand

Zucht- und Körreglement

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen des Retriever Club Schweiz zum «Zucht- und Eintragungsreglement» der SKG (ZER) erlassen von der Generalversammlung vom 1. April 2006 gestützt auf Artikel 42 der Vereinsstatuten:

1. Einleitung

Das vorliegende Zucht- und Körreglement wurde vom Retriever Club Schweiz (RCS) erlassen. Es soll die Reinzucht gewährleisten und somit eine Grundlage für die Erhaltung und Verbesserung der Zuchtbasis bilden. Durch sorgfältige Auswahl der Zuchttiere im Hinblick auf die Gesundheit, das Wesen, die Anlagen und die äussere Erscheinung, soll der Rassestandard erhalten bleiben.

Die Zukunft der Rassen hängt von der Vernunft, dem züchterischen Geschick und dem Verantwortungsbewusstsein ihrer Züchter ab.

2. Grundlagen

2.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der SKG in der Schweiz ist das jeweils gültige «Zucht- und Eintragungsreglement» der SKG (ZER). Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und alle Personen, die im Club ein Amt ausüben, sind verpflichtet, die Bestimmungen des ZER und dieses ZR zu kennen und einzuhalten.

2.2 Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Retrievern mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für die Eigentümer von Deckrüden, gleichgültig ob sie dem RCS als Mitglied angehören oder nicht.

2.3 Als Retriever werden in diesem Reglement die vom RCS betreuten nachfolgend aufgeführten Rassen verstanden:

Chesapeake Bay Retriever (CBR)	FCI-Standard Nr. 263
Curly Coated Retriever (CCR)	FCI-Standard Nr. 110
Flatcoated Retriever (FCR)	FCI-Standard Nr. 121
Golden Retriever (GR)	FCI-Standard Nr. 111
Labrador Retriever (LR)	FCI-Standard Nr. 122
Nova Scotia Duck Tolling Retriever (NSDTR)	FCI-Standard Nr. 312

2.4 Verantwortlich sowohl für die Auswahl der Zuchttiere, mit denen er züchtet, wie auch für seine Zuchtergebnisse, ist einzig und allein der Züchter. Der Züchter ist verantwortlich für die Welpen, die in seiner Zucht geboren werden, und er hat selbst für deren Platzierung zu sorgen.

2.5 Züchter und Deckrüdenbesitzer verpflichten sich insbesondere:

- bei ihrer züchterischen Tätigkeit die Würde des Tieres zu respektieren und extreme Ausbildungen bestimmter körperlicher Merkmale zu bekämpfen, welche die Gesundheit, die Lebensqualität oder die Lebenserwartung der Hunde beeinträchtigen und/oder sie in ihrem natürlichen Verhalten, einschliesslich Bewegungsabläufe, und in der natürlichen Fortpflanzung behindern;
- nicht mit Hunden zu züchten, bei denen aufgrund einer bekannten genetischen Belastung damit zu rechnen ist, dass ihre Nachkommen erhebliche Defekte, Krankheiten, andere gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Wesensmängel aufweisen werden;
- nicht mit Hunden zu züchten, die ein Aggressionsverhalten oder eine Wesensschwäche zeigen;
- nicht mit Hunden zu züchten, die gemäss ihrem Rassestandard oder den rassespezifischen Zuchtreglementen zuchtausschliessende Fehler aufweisen, auch wenn diese operativ korrigiert wurden.

3. Zuchtverwendung

3.1 Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

- 3.1.1 Retriever, mit denen gezüchtet werden soll, müssen gesund, wesensfest und frei von Erbdefekten und zuchtausschliessenden Fehlern sein. Sie müssen dem FCI-Standard ihrer Rasse in hohem Masse entsprechen und werden zur Zucht zugelassen, wenn sie die in den folgenden Bestimmungen festgehaltenen Anforderungen an Gesundheit, Formwert, Wesen und Anlagen erfüllen.
- 3.1.2 Alle Retriever, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen vom RCS zur Zucht zugelassen sein. Die ZK erteilt die Zuchtbewilligung für alle Hunde, die:
- a) im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen sind, wobei der rechtmässige Eigentümer in der Originalabstammungsurkunde von der STV eingetragen und beglaubigt sein muss; und
 - b) über die in den nachstehenden Bestimmungen verlangten Belege verfügen.

3.2 Zulassungsbedingungen zu den Bewertungstagen

- 3.2.1 Rüden und Hündinnen müssen am Bewertungstag gesund sein.
- 3.2.2 Importierte Hunde müssen vorgängig ins SHSB eingetragen worden sein.
- 3.2.3 Während und eine Woche nach der Läufigkeit sind Hündinnen nicht zugelassen.
- 3.2.4 Alle Retriever müssen über die unter Ziffer 4.3.1 bis und mit 4.3.7 aufgeführten veterinär-medizinischen Atteste verfügen. Die Adressen der spezialisierten Tierärzte (Augen- und PL-Kontrollen) können bei der ZK erfragt werden.
- 3.2.5 Veterinär-medizinische Atteste haben nur Gültigkeit, wenn der betreffende Hund vorgängig durch Implantieren eines Microchips gekennzeichnet wurde und die

Kennzeichen-Nummer auf den Attesten vermerkt ist. Die Originale und 2 Kopien sämtlicher verlangter Atteste müssen am Bewertungstag mitgebracht werden.

3.3 Häufigkeit und Durchführung der Bewertungstage

- 3.3.1 Die Bewertungstage finden mehrmals jährlich und an verschiedenen Orten der Schweiz statt.
- 3.3.2 Alle Bewertungstage müssen mindestens 4 Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen des RCS ausgeschrieben werden.
- 3.3.3 Die Teilnehmerzahl pro Bewertungstag ist beschränkt. Nur vollständige Anmeldungen werden berücksichtigt. Die Meldungen werden nach Eingang berücksichtigt.

3.4 Bestandteile der Bewertungstage

Die Bewertungstage bestehen aus dem Wesens- und Anlagetest und aus der Formwert-(Exterieur-) Beurteilung aufgrund der Rassestandards der FCI. Beide Prüfungen können am gleichen Tag durchgeführt werden.

3.5 Zuchtausschlussgründe

3.5.1 Erbkrankheiten / Erbdefekte

Bei den Retrievern sind die nachfolgenden Erbkrankheiten oder Erbdefekte bekannt. Hunde, die diese Defekte aufweisen, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden, auch wenn diese korrigiert worden sind.

- a) Entropium (eingerollte Augenlider)
- b) Ektropium (ausgerollte Augenlider)
- c) Progressive Retina-Atrophie (PRA) (fortschreitender Netzhautschwund)
Ausnahmen siehe Artikel 4.3.6 Buchstabe b
- d) kongenitale Katarakt (HC)
- e) nicht-kongenitale Katarakt «Pol. post.» (HC)
(post polare Katarakt, Polstar)
- f) nicht-kongenitale Katarakt «corticalis» (HC)
bei erstmaligem Auftreten vor Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag).
Siehe auch Art. 4.3.3
- g) nicht-kongenitale Katarakt «nuclearis» (HC)
bei erstmaligem Auftreten vor Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag).
Siehe auch Art. 4.3.3
- h) Retinadysplasie (Netzhautablösung) geographisch und total (alle Retrieverrassen)
Retinadysplasie fokal beim Labrador Retriever
(Ausnahme siehe Artikel 4.3.6 Buchstabe c)
- i) mittel- und hochgradige Goniodyplasie
- j) Primäres Glaukom
- k) Kreuzbiss
- l) Vor- und Rückbiss (auch teilweise)
- m) Mittlere und schwere Hüftgelenksdysplasie
(HD D + E)
- n) Mittlere und schwere Ellbogendysplasie
(ED 2 + 3)
- o) Osteochondrose (OCD)
- p) mittlere und schwere Patellaluxation (PL 2, 3, 4)
- q) Kryptorchismus (ein- und beidseitig) und sonstige Hodenanomalien

- r) Epilepsie
- s) Muskeldystrophie, Myopathie
Ausnahmen siehe Artikel 4.3.6
- t) Steril eitrige Meningitis-Arteriitis (SRMA) und immunbedingte Polyarthritits (IRMD) beim Nova Scotia Duck Tolling Retriever

Werden bei Geschwistern oder Eltern von Retrievern, welche zur Zucht zugelassen werden sollen oder sind, Erbkrankheiten festgestellt, kann die ZK bei ernsthaft zu erwartenden Problemen für die Rasse diese Retriever für die Zucht sperren bzw. nicht zur Zucht zulassen. Sollte die Vetsuisse Fakultät nachträglich die Gefahr für die Ausbreitung dieser Erbkrankheiten als zuchthygienisch unbedenklich einstufen, so wird die Zuchtsperre von der ZK wieder aufgehoben.

3.5.2 Wesen / Anlagen

Zwei Mal ein Ausschlussgrund oder zweimaliges Nicht-Erreichen der zum Bestehen des Wesens- und Anlagetests erforderlichen Mindestpunktzahl. Die Mindestpunktzahl beträgt 77 von 99 möglichen Punkten. Ausschlussgründe sind: Ängstlichkeit, Aggressivität, Schussscheuheit, fehlender Beutetrieb.

3.5.3 Formwert (Exterieur)

Eine Gesamterscheinung oder einzelne Fehler, die die Mindestformwertnote «sehr gut» nicht mehr zulassen.

3.5.4 Ausnahme betreffend Formwert

Retriever, die eine vom RCS gemäss Jagdprüfungsreglement durchgeführte Apportierprüfung «C» oder «B», oder eine vom RCS gemäss Dummy-Prüfungsordnung für Retriever (DPO/R) durchgeführte Dummy-Prüfung 2 oder Dummy-Prüfung 3, oder einen Working Test gemäss dem «FCI-Leitfaden für internationale Working Tests für Retriever» in der Klasse Intermediate oder Open, oder ein Field Trial A gemäss FCI-Reglement mindestens einmal mit der Note «vorzüglich» oder zweimal mit der Note «sehr gut» bestanden haben, werden mit dem Mindest-Formwert «gut» zur Zucht zugelassen.

Im weiteren werden alle von der FCI anerkannten Apportierprüfungen für Retriever, welche für das Ausstellen in der Gebrauchshundeklasse zugelassen sind (sofern sie mit den dafür notwendigen Punktzahlen, oder Qualifikationen bestanden wurden), für die Zuchtzulassung mit Formwert «gut» anerkannt.

Sie müssen jedoch mit einem Partner gepaart werden, der mindestens mit dem Formwert «sehr gut» zur Zucht zugelassen wurde. In Fällen, wo der Deckpartner aus einem Land stammt, in welchem keine Formwertqualifikationen existieren (u.a. Grossbritannien), kann die ZK auf Grund von Dokumenten (z.B. Nachweis von Klassierungen an Ausstellungen oder Leistungsprüfungen) eine Ausnahme-genehmigung erteilen.

3.6 Ablauf und mögliche Ergebnisse der Bewertungen

Anlässlich der Bewertungstage des RCS werden Wesen und Anlagen und/oder das Exterieur beurteilt.

3.6.1 Wesens- und Anlagebeurteilung

Die Wesens- und Anlagebeurteilung erfolgt durch einen von der GV des RCS anerkannten Wesensrichter. Die Beurteilung umfasst die Prüfung der Wesensgrundlagen in friedlicher Situation und die natürlichen Anlagen zur Such- und Apportierarbeit inkl. Schussfestigkeit.

Die Wesensbeurteilung wird entweder «bestanden» oder «nicht bestanden». Der Eigentümer des Hundes erhält ein vom Wesensrichter verfasstes und unterzeichnetes Bewertungsblatt.

Die Wesensbeurteilung kann einmal wiederholt werden. Die zweite Beurteilung muss innerhalb der dem ersten Test folgenden 12 Monate von einem anderen Richter durchgeführt werden. Der Teilnehmer meldet seinen Hund selber neu an.

3.6.2 Formwertbeurteilung

Erforderlich ist:

Eine nach dem entsprechenden FCI-Standard und den FCI-Bewertungsnoten (vorzüglich, sehr gut, gut, etc.) erstellte Formwertbeurteilung, ausgestellt von einem vom RCS anerkannten Richter anlässlich eines durch die ZK organisierten Bewertungstages mit der Mindestnote «sehr gut». (Ausnahme siehe Art. 3.5.4) Bei einer negativen Entscheidung des Formwertrichters, vorausgesetzt es liegt kein zuchtausschliessender Fehler vor, kann ein Rekurs eingereicht werden (siehe Artikel 9.2.2).

Das Mindestalter beträgt 12 Monate.

3.6.3 Um eine Zuchtbewilligung zu erhalten, müssen beide Prüfungsteile bestanden sein, sämtliche Gesundheitsatteste sowie die Bescheinigungen betreffend Gebiss und Hoden (Art. 4.3.1 bis 4.3.7) vorliegen.

3.7 Formelles

3.7.1 Die ZK erteilt die Zuchtbewilligung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen und trägt sie auf der Rückseite der Abstammungsurkunde ein.

3.7.2 Mit der Zuchtbewilligung können Auflagen formuliert werden, welche in diesem Zuchtreglement aufgeführt sind.

3.7.3 Eine nicht erteilte Zuchtbewilligung wird auf der Abstammungsurkunde nach Ablauf der Rekursfrist eingetragen.

3.7.4 Alle zur Zucht zugelassenen Retriever werden von der ZK der STV der SKG mit Angabe der bereits feststehenden Zusatzangaben gemeldet. Zudem werden alle zur Zucht zugelassenen Retriever in einem Publikationsorgan des RCS veröffentlicht.

3.8 Importhunde

3.8.1 Vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz unterstehen alle importierten Rüden und Hündinnen den Bestimmungen dieses Reglements und des ZER. Sie müssen ihnen in allen Belangen entsprechen und vom RCS zur Zucht zugelassen werden. Bereits vorhandene ausländische HD-, ED-, PL- und Augenatteste werden

anerkannt, sofern sie nach Erreichen des 12. Lebensmonates und nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle ausgestellt wurden und die Kennzeichnungsnummer des Hundes enthalten. Das Augenattest darf nicht älter als 365 Tage sein.

- 3.8.2 Der Import von tragenden Hündinnen muss vorgängig durch die Zuchtkommission genehmigt werden. Die Zuchtkommission erteilt die Genehmigung auf schriftlichen Antrag durch den importierenden Züchter, sofern dieser nicht gegen Artikel 6.1 Buchstabe c des ZER verstösst und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) beide Elterntiere in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und
 - b) im betreffenden Land vom der FCI angeschlossenen Rasseclub zur Zucht zugelassen sind.
 - c) Die tragend importierte Hündin alle gesundheitlichen Kriterien dieses Zuchtreglements erfüllt (Art. 4) und keine Zuchtausschlussgründe gemäss Art. 3.5.1 vorliegen.
 - d) Zwei Richterberichte von Ausstellungen, an denen die tragend importierte Hündin von einem FCI anerkannten Ausstellungsrichter mit der Mindestnote «sehr gut» bewertet wurde.

Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem Verbringen der Hündin in eine SKG kontrollierte Zuchtstätte bei der Zuchtkommission mittels eingeschriebenem Brief eingehen. Dem Antrag sind Kopien der Ahnentafeln der Elterntiere des geplanten Wurfes, sowie die unter Buchstabe c und d geforderten Dokumente im Original beizulegen.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Zuchtkommission muss die tragend importierte Hündin durch den importierenden Züchter auf seinen Namen ins SHSB übernommen werden. Die tragend importierte Hündin muss mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin in die entsprechende Zuchtstätte verbracht werden. Die Zuchtstätte wird zweimal kontrolliert, davon einmal vor dem errechneten Wurftermin. Der Wurf muss ordnungsgemäss gemeldet werden. Für die Aufzucht der Welpen gelten die Bestimmungen dieses Zuchtreglements und des ZER.

Bei Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Artikels erhalten die Welpen keine Abstammungsurkunden der SKG und werden nicht ins SHSB eingetragen.

- 3.8.3 Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen und im Besitze einer Zuchtbewilligung des RCS sein.
- 3.8.4 Kann nachgewiesen werden, dass in der Schweiz geborene oder in die Schweiz importierte Hündinnen oder Rüden, welche die Zucht Voraussetzungen in der Schweiz nicht erfüllen, im Ausland zur Zucht verwendet wurden, werden deren Nachkommen beim Import in die Schweiz, bzw. bei der Eintragung ins SHSB, zur Zucht gesperrt.

3.9 Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung)

- 3.9.1 Zur Zucht zugelassene Hunde, bei denen nachträglich erhebliche Mängel (Exterieur und/oder Wesen) oder vererbare Krankheiten festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar über dem Rassedurchschnitt vermehrt zuchtausschliessende Fehler oder vererbare Krankheiten auftreten, sollen durch die ZK wieder abgekört, d.h. von der Zucht ausgeschlossen werden.

- 3.9.2 Die ZK ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von Nachkommen oder die nötigen veterinär-medizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden.
- 3.9.3 Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinär-medizinischen Untersuchungen der ZK-Kasse belastet.
- 3.9.4 Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor dem Entscheid über einen Zuchtausschluss anzuhören. Dieser muss ihm begründet und mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
- 3.9.5 Der Zuchtausschluss wird nach Ablauf der Rekursfrist auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und der STV der SKG gemeldet.

4. Vorschriften, die die Paarung betreffen

4.1 Mindestalter für Rüden

Chesapeake Bay-, Curly Coated-, Golden-, Flatcoated- und Labrador Retriever-Rüden dürfen ab erteilter Zuchtbewilligung zum Decken eingesetzt werden. Nova Scotia Duck Tolling Retriever-Rüden dürfen frühestens im Alter von 24 Monaten das erste Mal zum Decken eingesetzt werden. Es besteht keine obere Altersbegrenzung.

4.2 Mindestalter für Hündinnen

- 4.2.1 Flatcoated-, Golden- und Labrador Retriever-Hündinnen dürfen nach erteilter Zuchtbewilligung, jedoch frühestens im Alter von 18 Monaten das erste Mal gedeckt werden.
- 4.2.2 Chesapeake Bay-, Curly Coated- und Nova Scotia Duck Tolling Retriever-Hündinnen dürfen nach erteilter Zuchtbewilligung, jedoch frühestens im Alter von 24 Monaten das erste Mal gedeckt werden.

4.3 Zuchthygienische Massnahmen

Verlangt werden:

4.3.1 Hüftgelenks- und Ellbogendysplasie (HD, ED)

Attest der Dysplasie-Kommission Zürich bei der Vetsuisse Fakultät, wonach der betreffende Retriever aufgrund von Röntgenaufnahmen eines Tierarztes frei von HD (Grad A), ein- oder beidseitig Übergangsform (Grad B) oder höchstens leichte HD (Grad C) aufweist und frei von ED ist (Grad 0) oder höchstens ein- oder beidseitig leichte ED (Grad 1) aufweist.

Gültige Röntgenaufnahmen können frühestens im Alter von 12 Monaten angefertigt werden. Ausnahme: Falls bei einem Retriever schon vor dem Alter von 12 Monaten eine Gelenkserkrankung (HD/ED) nachgewiesen wurde, können die entsprechenden Bilder vom Besitzer für eine offizielle Beurteilung mit Auswertung an die Dysplasie-Kommission Zürich bei der Vetsuisse Fakultät eingereicht werden.

Der Eigentümer kann, falls er mit dem HD- und/oder ED-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Dafür kann eine neue

Serie von Aufnahmen der Hüftgelenke und/oder Ellbogen angefertigt werden. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird nach FCI-Norm durch einen von der Zuchtkommission des RCS bestimmten Gutachter erstellt. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig (Adressen der Obergutachter beim RCS erhältlich).

4.3.2 Patellaluxation (PL)

Für FCR: Original-Attest eines spezialisierten Tierarztes über erfolgte PL-Kontrolle, wonach der betreffende FCR mit PL 0 oder 1 bewertet wurde. FCR mit PL 1 dürfen nur mit FCR mit PL 0 gepaart werden.

4.3.3 Augenuntersuchung

Attest von einem vom FBvA und vom RCS anerkannten Spezialisten, wonach beim betreffenden Retriever kein zuchtausschliessender Befund (gem. 3.5.1) festgestellt wurde.

FCR müssen zusätzlich auf Goniodyplasie kontrolliert werden. Leichtgradig befallene FCR dürfen nur mit Goniodyplasie freien FCR gepaart werden. Diese Untersuchung muss nicht wiederholt werden.

Retriever mit dem Befund nicht-kongenitale Katarakt (HC) «punctata» und/oder «sutura ant.» dürfen nur mit einem Retriever mit dem Befund nicht-kongenitale Katarakt (HC) frei verpaart werden.

Retriever bei denen nach Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag) erstmalig eine nicht-kongenitale Katarakt (HC) «corticalis» oder «nuclearis» festgestellt wird, dürfen nur mit einem Retriever mit dem Befund nicht-kongenitale Katarakt (HC) frei verpaart werden (siehe auch Art. 3.5.1).

Wurde ein Retriever mit dem Befund «vorläufig nicht-frei» oder «nicht-frei beurteilt», kann der Besitzer ein Obergutachten erstellen lassen. Das Obergutachten wird durch einen von der Zuchtkommission des RCS bestimmten Gutachter erstellt. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig (Adressen der Obergutachter beim RCS erhältlich).

Das oben erwähnte Augenattest darf weder bei Erteilung der Zuchtbewilligung noch beim Deckakt älter als 365 Tage sein (Ausnahme einmalige Untersuchung auf Goniodyplasie). Paarungen mit Retrievern, die zum Zeitpunkt des Deckaktes über kein gültiges Augenattest verfügen, sind nicht gestattet.

4.3.4 Gebiss, Zähne

Von einem SKG anerkannten Ausstellungsrichter anlässlich eines Bewertungstages auf dem Richterbericht abgegebene Bescheinigung, wonach der Retriever einen kompletten Scherenbiss aufweist. Kreuz-, Vor- und Rückbiss (auch teilweise) sind zuchtausschliessend. Zange wird toleriert. Es dürfen höchstens 4 Zähne fehlen. Fehlende Zähne sind detailliert aufzuführen.

4.3.5 Hoden

Von einem SKG anerkannten Ausstellungsrichter anlässlich eines Bewertungstages auf dem Richterbericht abgegebene Bescheinigung, dass sich beide Hoden im Skrotum befinden und normal entwickelt sind.

4.3.6 Gentests

a) Generelles

Retriever, welche auf Grund dieses Reglements (Ausnahme Artikel 4.3.6 Buchstabe c und e) oder auf freiwilliger Basis per DNA-Test auf eine monogene, autosomal rezessive Erbkrankheit untersucht werden/wurden und Träger mindestens eines Defektgenes sind, dürfen nur mit Retrievern verpaart werden, welche für die jeweilige Erbkrankheit mittels DNA-Test als «frei» eingestuft wurden, müssen wie folgt verpaart werden:

Retriever mit dem DNA-Test Ergebnis «carrier» und «affected» müssen mit Partnern mit dem Ergebnis «normal/clear» gepaart werden. Nachkommen aus «normal/clear» x «normal/clear» Paarungen und Nachkommen aus «normal/clear» x «affected» Paarungen müssen nicht getestet werden. Ihr genetischer Zustand ist klar.

b) prcdPRA-DNA-Test

Bei Paarungen von Tollern, Chesapeake und Labrador Retrievern muss ein Partner über das Ergebnis «normal/clear» eines DNA-Testes, durchgeführt durch ein von der Zuchtkommission des RCS anerkanntes Laboratorium, betreffend prcd PRA verfügen oder «normal/clear by parentage» sein .

c) RD/OSD-DNA-Test (Labrador Retriever)

Labrador Retriever mit dem Befund Retinadysplasie «fokal» dürfen nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn der RD/OSD-DNA-Test ergibt, dass der von Retinadysplasie «fokal» betroffene Hund «normal/clear» für die RD/OSD Mutation ist.

d) EIC-DNA-Test

Bei Paarungen von Chesapeake Bay, Curly Coated und Labrador Retrievern muss ein Partner über das Ergebnis «normal/clear» eines DNA-Testes, durchgeführt durch ein von der Zuchtkommission des RCS anerkanntes Laboratorium, betreffend EIC verfügen oder «normal/clear by parentage» sein.

e) Ichthyose-DNA-Test (Golden Retriever)

Alle Golden Retriever, welche zur Zucht zugelassen werden sollen, müssen vorgängig per DNA-Test auf die Mutation für Ichthyose untersucht werden. Der Befund muss im Original am Tag des Wesenstests vorgelegt werden.

f) GSDIIIa-DNA-Test (Curly Coated Retriever)

Bei Paarungen von Curly Coated Retrievern muss ein Partner über das Ergebnis «normal/clear» eines DNA-Testes, durchgeführt durch ein von der Zuchtkommission des RCS anerkanntes Laboratorium, betreffend GSDIIIa verfügen oder «normal/clear by parentage» sein.

g) DM-DNA-Test (Chesapeake Bay Retriever)

Bei Paarungen von Chesapeake Bay Retrievern muss ein Partner über das Ergebnis «normal/clear» eines DNA-Testes, durchgeführt durch ein von der Zuchtkommission des RCS anerkanntes Laboratorium, betreffend DM verfügen oder «normal/clear by parentage» sein.

4.3.7 DNA-Bank

Von Retrievern, welche zur Zucht zugelassen werden sollen, muss vorgängig eine Blutprobe (5 ml EDTA-Blut) an die Vetsuisse-Fakultät in Bern gesendet werden,

dazu ist das RCS-Formular zur Einsendung von Blutproben zu verwenden. Eine unterschriebene Kopie dieses Formulars muss beim Rassebetreuer eingereicht werden.

4.3.8 Zuchtwertschätzung

Der RCS lässt von einer dafür zuständigen Institution Zuchtwertschätzungen betreffend Gesundheitskriterien (HD, ED, Augenkrankheiten) und ev. weiterer Merkmale errechnen und in Zusammenarbeit mit kompetenten Wissenschaftlern für jede Rasse einen verbindlichen Zuchtplan erarbeiten.

Zur Zucht zugelassene Hunde dürfen nur in Paarungen eingesetzt werden, bei denen das aufgrund der Zuchtwertschätzung für die Welpen sich ergebende Risiko, ausgedrückt durch die durchschnittlichen Zuchtwerte beider Paarungspartner, einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet.

Die Grenzwerte werden auf Antrag der ZK durch die GV festgesetzt. Die entsprechenden Daten werden den Züchtern von der ZK zur Verfügung gestellt. Der Zeitpunkt der Verbindlichkeit dieser Vorschrift für die Paarung wird auf Antrag der ZK von der GV bestimmt.

4.4 Kontrolle der Zuchtanerkennung der Zuchtpartner

- 4.4.1 Die Eigentümer bzw. Inhaber des Zuchtrechtes der Zuchtpartner haben sich vor der Paarung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtbewilligung und vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde sowie vom Vorliegen der in Art. 4.3.3 und 4.3.6 verlangten Augenatteste ihrer Zuchttiere zu vergewissern und sich diesbezüglich wahrheitsgetreue und vollständige Auskünfte zu geben.

Bei Zuwiderhandlungen haften sowohl Züchter wie Deckrüdenbesitzer.

- 4.4.2 Für die Einhaltung des Höchstalters und der erlaubten Wurfzahl gemäss Art. 5.1 ist der Eigentümer resp. Inhaber des Zuchtrechts der Hündin allein verantwortlich.
- 4.4.3 Bei Verwendung von Retrievern, die mit Auflagen zur Zucht zugelassen wurden, müssen die Bestimmungen über die Paarung eingehalten werden.

4.5 Paarungen mit im Ausland lebenden Deckrüden

- 4.5.1 Ist eine Paarung mit einem im Ausland lebenden Deckrüden vorgesehen, hat sich der in der Schweiz wohnende Eigentümer der Hündin vorgängig zu vergewissern, dass der Rüde eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und im betreffenden Land vom FCI anerkannten Rasseclub zur Zucht zugelassen ist. Steht der Rüde in einem Land, in dem Körungen durchgeführt werden, muss er angekört sein.
- 4.5.2 Im Ausland lebende Deckrüden sollen den verlangten Gesundheitsvorschriften dieses Reglements entsprechen. Anerkannt werden HD- und ED-Zeugnisse, die nach den Normen der FCI, bzw. BVA, OFA und OVC, von einer offiziellen Auswertungsstelle des betreffenden Landes ausgestellt wurden sowie Augenatteste von ECVO-anerkannten Spezialisten.
- 4.5.3 Der Eigentümer der Hündin hat die erforderlichen Belege selbst zu beschaffen. Kopien der Abstammungsurkunde, der veterinär-medizinischen Atteste und

gegebenenfalls der Körbescheinigung sind der ZK zusammen mit der Deckanzeige einzureichen.

- 4.5.4 Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz nicht zur Zucht zugelassen werden konnten oder nachträglich von der Zucht wieder ausgeschlossen wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

4.6 Belegung von im Ausland lebenden Hündinnen

- 4.6.1 Belegungen von im Ausland lebenden Hündinnen durch vom RCS zur Zucht zugelassene Rüden dürfen nur vorgenommen werden, wenn die ausländische Hündin eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und im betreffenden Land vom FCI anerkannten Rasseclub zur Zucht zugelassen ist. Der Eigentümer des Rüden hat sich die entsprechenden Belege vor der Paarung vorweisen zu lassen.

- 4.6.2 Paarungen mit Hündinnen, die in der Schweiz nicht zur Zucht zugelassen werden konnten oder nachträglich von der Zucht wieder ausgeschlossen wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

4.7 Künstliche Besamung (KB)

Grundsätzlich haben Verpaarungen durch natürliche Deckakte zu erfolgen. Bei künstlicher Besamung (KB) einer Hündin gilt das Internationale Zuchtreglement der FCI.

4.8 Inzest

Paarungen von Verwandten ersten Grades (Tochter/Vater, Mutter/Sohn oder Geschwisterpaarungen) sind nicht zulässig.

5. Der Wurf

5.1 Anzahl Würfe pro Jahr / Höchstalter der Hündin

- 5.1.1 Mit einer Hündin dürfen insgesamt maximal 5 Würfe, im Zeitraum von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe, gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum.

Der erste Wurf einer Hündin muss vor Erreichen des 7. Lebensjahres (6. Geburtstag) gefallen sein. Ausnahmen können schriftlich vor der Belegung bei der ZK beantragt werden. Dazu muss ein veterinärmedizinisches Attest vorgelegt werden, welches bestätigt, dass die Hündin gesund und in guter körperlicher Verfassung ist. Sie darf höchstens bis zum vollendeten 9. Lebensjahr (9. Geburtstag) gedeckt werden.

- 5.1.2 Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren wurden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kamen oder nicht zur Eintragung ins SHSB gemeldet werden können (z.B. Mischlinge).

- 5.1.3 Jeder gefallene Wurf, auch Würfe aus unbeabsichtigtem Deckakt und Totgeburten, muss der ZK innert 5 Tagen gemeldet werden und wird auf der Abstammungsurkunde der Mutterhündin eingetragen.

5.2 Zuchtrecht / Abtretung des Zuchtrechts

5.2.1 Das Zuchtrecht resp. die Abtretung des Zuchtrechts richtet sich nach den Bestimmungen des ZER Art. 7.

5.3 Auswärtige Aufzucht

5.3.1 Für die Auswärtsaufzucht gelten die Bestimmungen des ZER Art. 8.

5.4 Anzahl aufzuziehende Welpen pro Wurf

5.4.1 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Die aufzuziehenden Welpen müssen jedoch kräftig und ohne bereits feststellbare Defekte sein.

5.4.2 Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmöglichkeiten nicht geheilt werden kann, müssen grundsätzlich innert 5 Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

5.5 Bedingungen für die Aufzucht von Welpen

5.5.1 Der Züchter muss zeitlich in der Lage sein und die nötigen Kenntnisse besitzen, um die fachgerechte Ernährung, Pflege und ausreichende Betreuung eines Wurfes während der ganzen Aufzuchtperiode bis zur Abgabe zu gewährleisten.

5.5.2 Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Deshalb muss bei der Aufzucht eines Wurfes von mehr als 8 Welpen ohne Beizug einer Amme geeignete Welpennahrung zugefüttert werden.

5.5.3 Der Mutterhündin muss in jedem Fall nach der Aufzucht eines Wurfes eine Zuchtpause von 8 Monaten und im Falle eines Wurfes mit mehr als acht Welpen eine Zuchtpause von 10 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

5.6 Die Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern

5.6.1 Die Mutterhündin muss in ihrer Milchleistung unterstützt werden, indem der Züchter die Welpen ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zufüttert (Flaschen-nahrung). Dem Gesundheitszustand und der Kondition der Mutterhündin ist besondere Beachtung zu schenken.

5.6.2 Eine regelmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme der Welpen muss gewährleistet sein. Die Welpengewichte sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen zu kontrollieren und schriftlich aufzuzeichnen. Die Gewichtsliste ist dem Wurfkontrolleur vorzulegen.

5.7 Die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme

5.7.1 Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr der eigenen Rasse entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

- 5.7.2 Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötiger veterinär-medizinischer Behandlung oder dem Tod der Welpen.
- 5.7.3 Die Welpen sind frühestens am 2., spätestens am 5. Lebenstag zur Amme zu verbringen und sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Würfen stammen. Um Verwechslungen auszuschliessen sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.

5.8 Formelles

- 5.8.1 Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig mit einem Breitband-Entwurmungspräparat des Tierarztes einzeln zu entwurmen, erstmals im Alter von ca. 10 Tagen, anschliessend entsprechend den Angaben des Herstellers des Präparates.
- 5.8.2 Der Züchter verpflichtet sich, allen in seiner Obhut befindlichen Hunden, insbesondere den Welpen, reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen. Die Hunde sollen sichtbares Vertrauen zu ihren Betreuern zeigen.
- 5.8.3 Der Züchter hat genügend Zeit zur angemessenen Betreuung der Welpen aufzuwenden und diesen durch Gestaltung und Ausstattung der Zuchtanlage Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Die Welpen müssen die Gelegenheit erhalten, fremde Menschen, Gegenstände verschiedener Grösse, Form und Farbe kennen zu lernen. Sie sollen auch ausreichend Kontakt mit im Alltag vorkommenden Geräuschen und Umwelteinflüssen erhalten.
- 5.8.4 Bei regelmässiger Abwesenheit von mehr als 4 Stunden pro Tag (z.B. berufliche Tätigkeit ausser Haus) ist eine verantwortliche Betreuerperson einzusetzen.

5.9 Kennzeichnung der Welpen

- 5.9.1 Die Kennzeichnung der Welpen durch Implantieren eines Microchips ist obligatorisch.
- 5.9.2 Die Implantierung eines Transponders kann nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Die Chip-Nummer ist vom Tierarzt mittels Kleber auf der Abstammungsurkunde einzutragen. Sie wird beim ANIS registriert. Es sind nur Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen. Die Bestimmungen des ANIS und der SKG müssen eingehalten werden.
- 5.9.3 Der Züchter ist verpflichtet, die Käufer der Welpen über die Kennzeichnung mit Microchip und über die Registrierung beim ANIS zu unterrichten.

5.10 Abgabe der Welpen

- 5.10.1 Die Welpen dürfen erst nach erfolgter regelmässiger Entwurmung, Impfung gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten und Kennzeichnung und nicht vor dem 63. Lebenstag abgegeben werden. Für Inhaber des «Goldenen Gütezeichens» der SKG gelten die Bestimmungen des GGZ.

- 5.10.2 Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.
- 5.10.3 Der Züchter ist verpflichtet, die Käufer auf allfällige in diesem Alter bereits feststellbare Fehler und Mängel (Vor- und Rückbiss, ein- oder beidseitigen Kryptorchismus, usw.) aufmerksam zu machen und er darf auch Krankheiten nicht verschweigen, die ein Welpen durchgemacht hat.
- 5.10.4 Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen. Sie ist dem Käufer zusammen mit Impfzeugnis, Impfplan und Fütterungsanleitung unentgeltlich abzugeben.

6. Zuchtstätten- und Wurfkontrolle

6.1 Grundsätzliches

- 6.1.1 Jede Zuchtstätte wird mindestens einmal pro Jahr zum Zeitpunkt eines Wurfes kontrolliert. Dabei werden sowohl der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen als auch Haltungsbedingungen und Pflegezustand der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert.
- 6.1.2 Alle Kontrollen können unangemeldet vorgenommen werden. Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen werden durch Wurfkontrolleure vorgenommen. Der Züchter ist verpflichtet, dem zuständigen Kontrolleur zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und ihn Einsicht in die Zuchtakten nehmen zu lassen. Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Bericht erstellt, der vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Eine Kopie wird dem Züchter abgegeben.

6.2 Mindestanforderungen an die Zuchtstätte

- 6.2.1 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen geeigneten Auslauf verfügen. Sowohl Unterkunft als auch Auslauf müssen sich in Sicht- und Hördistanz vom Wohnbereich des Züchters befinden, damit die Überwachung der Tiere gewährleistet ist.
- 6.2.2 Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Die gesamte Grundfläche muss mindestens 12 m² betragen (für Toller mindestens 10 m²).
- 6.2.3 Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste müssen der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche zur Verfügung haben. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her gut isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen zurückziehen zu können (Fluchtplatz bzw. Fluchtmöglichkeit).
- 6.2.4 Die Unterkunft muss in der Grösse der Anzahl der darin untergebrachten Welpen und ihrem Alter angepasst sein, genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr

erhalten; sie soll leicht zugänglich, praktisch zu reinigen und bei Bedarf heizbar sein.

- 6.2.5 Bei misslichen Wetterverhältnissen muss für die Welpen ein Aufenthaltsraum verfügbar sein, der ihnen genügend Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeit bietet.
- 6.2.6 Als Auslauf wird ein Areal im Freien von mindestens 50 m² Fläche verlangt, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können (für Toller mindestens 40 m²). Der Auslauf soll zu einem grossen Teil aus natürlichem Untergrund (Gras, Kies, Sand, etc.) bestehen.
- 6.2.7 Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft (Aufenthaltsraum) haben oder einen überdachten, windgeschützten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.
- 6.2.8 Der Auslauf soll sowohl besonnte als auch schattige Stellen aufweisen, abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.
- 6.2.9 Die Umzäunung muss stabil, ausbruchs- und verletzungssicher sein. Hühnergeflecht, Plastikzäune und elektrisierende Hütesysteme sind verboten.

6.3 Zuchtstättenkontrolle

- 6.3.1 Zuchtstättenkontrollen erfolgen nach einem Ortswechsel oder bei Neuzüchtern von Retrievern vor dem ersten Deckakt und vor dem ersten Wurf. Dabei kann der Züchter in allen Belangen, insbesondere hinsichtlich optimaler Zuchtstätteninstallation und Aufzuchtbedingungen, beraten werden. Der Bericht über diese Kontrolle muss der ersten Wurfmeldung beigelegt werden.
- 6.3.2 Beabsichtigt der Züchter, gegebenenfalls mehr als 8 Welpen aufzuziehen, muss die Anlage den Anforderungen des «Gütezeichens» der SKG entsprechen. Auf dem Kontrollbericht muss festgehalten werden, ob die personellen, bzw. zeitlichen und einrichtungsmässigen Voraussetzungen grundsätzlich gegeben sind.

6.4 Wurf- und Grosswurfkontrollen

- 6.4.1 Die ersten drei Würfe eines Züchters werden alle mindestens einmal kontrolliert.
- 6.4.2 Würfe mit mehr als acht Welpen können in begründeten Fällen zweimal kontrolliert werden.
- 6.4.3 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollbericht festgehalten. Bei Mängeln, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine angemessene Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Welpenaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, informiert die ZK den AAZ der SKG. Dieser leitet nötigenfalls das Verfahren auf Sanktionen ein.
- 6.4.4 Ausserdem kann von der ZK beim AAZ der SKG eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Clubfunktionärs beantragt werden.

7. Administratives

7.1. Administrative Verpflichtungen des Züchters

- 7.1.1 Jede Belegung ist der ZK mittels Clubkarte unter Beilage der Augenatteste von Rüde und Hündin (Kopien) und der Kopie der SKG-Deckbescheinigung innert 5 Tagen anzuzeigen. Steht der Deckrüde im Ausland, sind der Deckmeldung gut lesbare Kopien der Abstammungsurkunde und aller Gesundheitsatteste (gem. Art. 4.5.2) beizulegen.

Es ist Sache des Eigentümers der Hündin, die clubinterne Deckmeldung (weisse Karte) und das Deckbescheinigungs-Formular der SKG zu beschaffen und zur Belegung mit zu bringen.

- 7.1.2 Jeder Wurf muss der ZK mittels clubinterner Wurfmeldekarte innert 5 Tagen gemeldet werden. Die Wurfmeldekarte ist ebenfalls auszufüllen und einzusenden, wenn die Welpen tot geboren wurden, nicht zur Eintragung gemeldet werden können oder wenn die Hündin leer geblieben ist.

Das wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Wurfmeldeformular der SKG ist mit den verlangten Beilagen innert 4 Wochen der ZK zuzustellen, die es nach Überprüfung an die STV der SKG weiterleitet.

Zusammen mit der offiziellen Wurfmeldung sind die neuen Eigentümer mittels SKG-Formular «Meldung der neuen Eigentümer» der STV der SKG zu melden, soweit sie in diesem Zeitpunkt schon bekannt sind. Andernfalls ist der neue Eigentümer darauf aufmerksam zu machen, dass jeder Eigentümerwechsel unverzüglich der STV zu melden ist, weil er auf der Abstammungsurkunde eingetragen werden muss.

- 7.1.3 Ergeben sich nach Erteilung der Zuchtbewilligung neue Zusatzangaben (mit AKZ bestandene PO-Prüfungen, Jagdprüfungen) oder haben die Zuchttiere einen Schönheits-Champion- und/oder Arbeits-Champion-Titel erworben, sind die entsprechenden Belege der Wurfmeldung beizulegen, damit sie in den Abstammungsurkunden der Welpen eingetragen werden können.
- 7.1.4 Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, kann die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt werden und erst nach Vervollständigung an die STV weitergeleitet werden.

7.2 Administrative Verpflichtungen der ZK

- 7.2.1 Überprüfung der eingegangenen Deck- und Wurfmeldungen inkl. Beilagen, Überprüfungsbestätigung der Durchführung der vorgeschriebenen Zuchtstättenkontrollen, fristgerechte Weiterleitung an die STV der SKG.
- 7.2.2 Bei Neuzüchtern ist der ersten Wurfmeldung der Bericht der Zuchtstätten-Vorkontrolle beizufügen.
- 7.2.3 Meldung der zur Zucht zugelassenen und der nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde an die STV der SKG.
- 7.2.4 Alle bei der Erteilung der Zuchtbewilligung bereits feststehenden Zusatzangaben eines Retrievers (Farbe, Gesundheitsdaten, Prüfungen, Titel) werden der STV

mitgeteilt, damit sie in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen können.

8. Organisation

8.1 Zuchtkommission

8.1.1 Die ZK besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der GV des RCS gewählt werden. Mit Ausnahme des Vorsitzenden konstituiert sich die ZK selbst.

8.1.2 Die ZK bezeichnet aus ihrer Mitte die Rassebetreuer, die die in Art. 7.2 erwähnten administrativen Verpflichtungen der ZK zu betreuen haben. Sie sorgt für die Bekanntmachung der Namen und Adressen dieser Personen in den offiziellen Publikationsorganen der SKG und des RCS.

8.1.3 Die ZK ist für alle mit der Zucht verbundenen Angelegenheiten zuständig. Insbesondere ist sie verantwortlich für

- Führung des clubinternen Zuchtbuches
- Überwachung des Zuchtgeschehens
- Durchsetzung dieses Reglements und des ZER
- Beratung und Information der Züchter und Eigentümer von Deckrüden
- Organisation und Durchführung von Bewertungstagen (Körung)
- Ausarbeitung von Ausführungsbestimmungen zu deren Durchführung
- Rekrutierung, Ausbildung und Prüfung von Wesensrichter
- Organisation, Durchführung und Überwachung der Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Rekrutierung und Ausbildung von Wurf- und Zuchtstättenkontrolleuren
- Behandlung von Gesuchen und Rekursen
- Ausarbeitung der clubinternen Formulare und Züchterinformationen
- Ausarbeitung von zuchthygienischen Empfehlungen und Massnahmen bzw. von Reglementsänderungen und –anpassungen
- Antragstellung an den Vorstand und die GV

8.2 Körrichter

8.2.1 Formwertrichter

Die von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter für Retriever können an den Bewertungstagen als Formwertrichter amtieren. Gruppenrichter können von der GV zum Spezialrichter ernannt und anschliessend an den Bewertungstagen als Formwertrichter eingesetzt werden

8.2.2 Wesensrichter

Geeignete Personen können von der ZK als Wesensrichter-Anwärter der GV vorgestellt und zur Wahl vorgeschlagen werden. Nach Abschluss ihrer Ausbildung gemäss den von der ZK aufgestellten «Richtlinien für die Ausbildung von Wesensrichtern» werden sie von der ZK der GV zur Wahl als Wesensrichter vorgeschlagen.

8.2.3 Die Körrichter (Ausstellungs- und Wesensrichter) werden von der ZK für die einzelnen Bewertungstage (Körungen) eingeteilt und aufgeboden.

8.3 Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure

- 8.3.1 Berechtig zu Zuchtstätten- und Wurfkontrollen sind Vorstands- und ZK-Mitglieder, sofern sie die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Andere Klubmitglieder, die mindestens drei Würfe aufgezogen haben, können von der ZK zu Zuchtstätten- und Wurfkontrolleuren ausgebildet und ermächtigt werden.
- 8.3.2 Die ZK führt eine Liste aller zur Zuchtstätten- und Wurfkontrolle anerkannten Personen und besorgt ihre Instruktion und Ausbildung.

9. Rekurse

- 9.1 Gegen Verfahrensfehler im Ablauf der Bewertungstage des RCS kann Rekurs an die ZK eingereicht werden. Der Rekurs hat innert 20 Tagen nach dem beanstandeten Ereignis zu erfolgen.
- 9.2 Bei Rekursen gegen negative Entscheide der Körrichter werden die betreffenden Hunde, falls kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler vorliegt, in den strittigen Punkten anlässlich einer regulären Ankörung noch einmal durch einen anderen, vom Vorstand bestimmten Richter beurteilt.
- 9.3 Gegen Entscheide der ZK kann Rekurs beim Vorstand eingereicht werden. Der Rekurs hat innert 20 Tagen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 100.-- an die Clubkasse zu überweisen.
- 9.4 Bei Gutheissung eines Rekurses wird die Rekursgebühr zurück erstattet.
- 9.5 Entscheide des Vorstandes sind endgültig.
- 9.6 Sind in der Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, steht dem Betroffenen der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (ZER 12.9).

10. Sanktionen

Der Vorstand des RCS kann auf Antrag der ZK gegen Personen, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements und/oder des ZER verstossen oder dazu Beihilfe leisten, beim AAZ resp. ZV der SKG Sanktionen beantragen.

11. Gebühren

- 11.1 Für die Dienstleistungen der ZK werden Gebühren erhoben, die an der GV festgelegt werden. Sie sind für alle Mitglieder einheitlich. Nichtmitglieder bezahlen für alle Dienstleistungen des RCS die doppelten Gebühren.
- 11.2 Es werden Gebühren erhoben für:
- Wesens- und Anlagetest
 - Formwertbeurteilung
 - Wiederholung des Wesens- und Anlagetest
 - Ausstellen der Zuchtbewilligung
 - Zuchtstätten-Vorkontrollen (vor dem 1. Deckakt)
 - Zuchtstättenkontrollen (vor dem 1. Wurf)
 - Nachkontrollen nach Beanstandungen
 - Grosswurfkontrollen
 - Wurfkontrollen und Wurfadministration (Welpentaxe)
 - Bearbeitung der Wurfmeldungen

12. Ausnahmebestimmungen

In begründeten Einzelfällen können von der ZK Ausnahmen von diesem Reglement gestattet werden. Diese dürfen aber nicht im Widerspruch zum ZER der SKG stehen. Ausnahmebewilligungen müssen zum Zeitpunkt des betreffenden Falles vorliegen.

13. Änderungen dieses Zucht- und Körreglements

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements müssen der GV des RCS zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Bekanntmachung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Dieses an das ZER angepasste Reglement ersetzt das Zuchtreglement von 1993 und alle Einzelbeschlüsse der Jahre 1996 bis 2005. Es tritt nach seiner Genehmigung durch die ordentliche GV des RCS vom 1.4.2006 und durch den ZV der SKG vom 25.10.2006 am 1.1.2007 in Kraft.

14.2 Die in diesem Reglement enthaltene männliche Form gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

14.3 Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung rechtsverbindlich.

Genehmigt von der Generalversammlung des RCS am 1. April 2006 in Bern.

Der Präsident des RCS
gez. Fredi Flügel

Der Vizepräsident der ZK RCS
Bärbel Kilian

Genehmigt vom Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 25.10.2006 in Bern.

Der Präsident der SKG
gez. Peter Rub

Der Präsident Arbeitsausschuss
Zuchtfragen + SHSB
Dr. Peter Lauper

Die letzten Änderungen wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung des RCS vom 28.03.2011 genehmigt.

Der Präsident des RCS

Der Präsident der ZK RCS

Franz Berger

Bärbel Kilian

Genehmigt vom Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 21.09.2011 in Bern.

Der Präsident der SKG

Für den Arbeitsausschuss
Zuchtfragen + SHSB

Peter Rub

Dr. iur. Matthias Leuthold